



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Süpplingen
Flur 5 Maßstab 1: 1000, VP 1192/34, Stand 06.10.1994

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (SGBI. I S. 2192) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1986 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Süpplingen, den 14. Dez. 1994
gez. Schulze L.S. gez. Kleine-Horst
(Ratsvorsitzender) (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 23.06.94 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Süpplingen, den 14.12.94.

gez. Kleine-Horst L.S.
(Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt am 10.02.94 gem. § 11 BauGB angelegt worden. Der Landkreis Helmstedt am heutigen Tage (Antrag vom 10.02.94) erklärt, dass er unter Auflagen und Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 10.02.1995
Landkreis Helmstedt
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage
Unterschrift L.S.

Der Rat der Gemeinde ist den am
(Antrag vom) genannten Auflagen
Maßgaben in seiner Sitzung am
beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben
vom bis öffentlich ausliegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am
..... ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine
eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB
durchgeführt. Den Beteiligten wurde von bis
..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Süpplingen, den
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Helmstedt, den 14. Nov. 1996
L.S. gez. Wapß

Die Durchführung ist gem. § 12 BauGB am 11.02.96
im Amtsblatt Nr. 4 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 01.02.96 in Kraft getreten.

Süpplingen, den 15.02.96... # des Landkreis
Helmstedt

gez. Kleine-Horst L.S.
(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplan-
änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des
Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

....., den
(Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes
sind Mängel in der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 nicht geltend gemacht
worden.

....., den
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.06.92
die Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Süpplingen, den 14.12.94

gez. Kleine-Horst L.S.
(Gemeindedirektor)

Der Entwurf des Bebauungsplanes
(Gem. § 10 BauGB) wurde ausgearbeitet von:

Santgemeinde Nord/Ela
Bau- und Planungsausschuss

Süpplingen, den 14.12.94
Der Samtgemeindevorstand
.....
gez. Schrecken
(Unterschrift)

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und benachteiligten
Grundstücke und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher
Belange ist von 27.04.94 bis zum 22.05.94 Gelegenheit
zur Stellungnahme gegeben worden.

Süpplingen, den 14.12.94

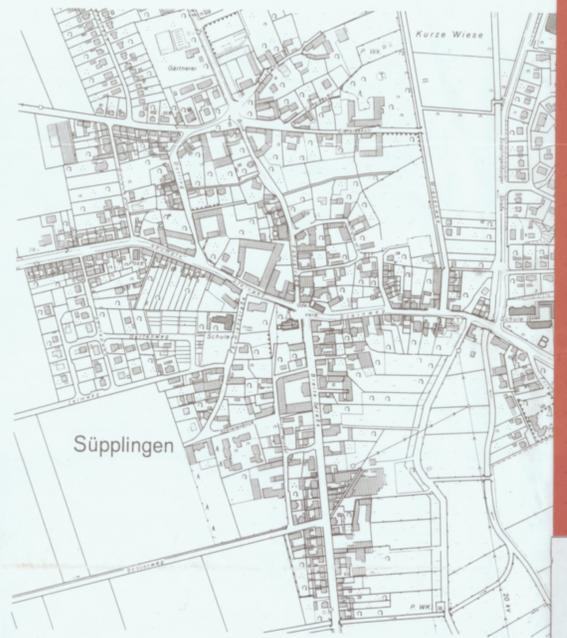
gez. Kleine-Horst L.S.
(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 02.04.94 den Entwurf
des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffent-
liche Auslegung gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Auer der öffent-
lichen Auslegung wurden am 13.04.94 bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben von 07.04.94
bis 27.05.94 gem. § 3 (2) öffentlich ausliegen.

Süpplingen, den 14.12.94

gez. Kleine-Horst L.S.
Gemeindedirektor



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Blatt-Nr. 3931/21
Herausgegeben vom Katasteramt He
Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch Katasteramt Helmstedt
Helmstedt, 06.10.1994 Az. VP 11

Gemeinde Süpplingen
Bebauungsplan Altdorf I

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und
des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der
jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in
seiner Sitzung am 23.06.1994 diesen Bebauungsplan bestehend aus
dem nachfolgenden Text und dem Lageplan als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der
ersichtlichen Darstellung des beigefügten Lageplans (Maßstab
1:1000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Für den Geltungsbereich wird die Art der baulichen Nutzung als
Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 Baunutzungsverordnung von 1990
(BaunVO'90) festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den
Landkreis Helmstedt in Kraft.

Süpplingen, den 14.12.1994

Der Gemeindedirektor Der Bürgermeister
gez. Kleine-Horst L.S. gez. Schulze
(Kleine-Horst) (Schulze)

BaunVO
1990

Altdorf I